AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 14 - Kunst und Kultur Burggasse 8, A-9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: +43 (0) 50 536 – 34002 Fax: +43 (0) 50 536 – 34030 E-Mail: abt14.post@ktn.gv.at



G. Verwendungsnachweis

Der/Die Förderungsempfänger:in hat bis spätestens zu dem im Zusicherungsschreiben bzw. im Förderungsvertrag bekannt gegebenen Datum einen **VERWENDUNGSNACHWEIS** vorzulegen.

Sollte die Einhaltung dieses Termins nicht möglich sein, ist unter Angabe des Grundes der Verzögerung ein schriftliches Ansuchen (postalisch oder per E-Mail: abt14.post@ktn.gv.at) um Fristerstreckung bei der Abteilung 14 – Kunst und Kultur einzubringen.

Der Verwendungsnachweis hat einen **FINANZNACHWEIS** ("ABRECHNUNG") und einen **TÄTIGKEITSNACHWEIS** ("BERICHT") zu erfassen.

1. FINANZNACHWEIS

- a. Der Finanznachweis ist grundsätzlich in Form von **ORIGINALBELEGEN** inkl. Einzahlungsbestätigungen in <u>mindestens Subventionshöhe</u> zu erbringen. Akzeptiert werden nur Originalbelege über Leistungen, die einen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Fördergegenstand aufweisen; Rechnungskopien werden nicht anerkannt. Die Belege werden nach Entwertung retourniert. Die Originalbelege sind in dem von der Abt. 14 Kunst und Kultur zur Verfügung gestelltem Formular **TABELLE BELEGÜBERSICHT** zu erfassen. Die ausgefüllte und unterfertigte Belegübersicht ist im Postweg zu übermitteln.
- b. Werden E-Rechnungen als Nachweis vorgelegt, ist der/die Förderungsempfänger:in verpflichtet, es zu unterlassen, diese bei einer anderen Förderstelle als Verwendungsnachweis einzureichen. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese bei keiner anderen Förderstelle zur Abrechnung vorgelegt werden dürfen.
- c. Ab einer Fördersumme von € 5.000,- ist ein SOLL-IST-Vergleich samt Erläuterungen zu den Abweichungen vorzulegen: Vergleich der bei Antragstellung im Finanzierungsplan angegebenen Einnahmen und Ausgaben mit den tatsächlichen Gesamteinnahmen und -ausgaben nach Abschluss des Projekts. Das Land Kärnten kann in Einzelfällen auch bei Unterschreitung dieser Fördersumme die Vorlage eines SOLL-IST-Vergleichs mit dem/der Förderungsempfänger:in vereinbaren. Das Land Kärnten behält sich vor, auf Aufforderung zusätzlich zum SOLL-IST-Vergleich inkl. Originalbelege in Subvenitonshöhe sämtliche Bezug habende Originalrechnungsbelege anzufordern.

Weiterführende Informationen zum Finanznachweis siehe nächste Seite

2. TÄTIGKEITSNACHWEIS

In jedem Fall ist auch ein **schriftlicher Bericht (TÄTIGKEITSNACHWEIS)** über das geförderte Vorhaben und die Verwendung der Subventionsmittel beizulegen. Dieser Tätigkeitsbericht hat zu umfassen:

- a. Bezeichnung des/der Förderungsempfängers:in inkl. Kontaktangaben
- b. Bezeichnung des geförderten Vorhabens
- c. Auflistung und inhaltliche Beschreibung der geförderten Tätigkeiten (= Angaben zu Ort und Zeit von Veranstaltungen/Aufführungen/Ausstellungen etc.)

- d. allfällige Änderungen des Vorhabens gegenüber der Darstellung im Antrag (= inhaltliche, personelle, zeitliche und finanzielle Anpassungen etc.)
- e. Darstellung quantitativer Ergebnisse (wie z.B. Anzahl der Besucher:innen, Auslastung)
- f. Darstellung qualitativer Ergebnisse (wie z.B. Medienberichte/Pressespiegel, Rezensionen, Nominierungen und Auszeichnungen mit Preisen, Einladungen zu Festivals)
- g. Art der Werbe/PR- und Vermittlungs-Materialien (z.B. Plakate, Folder, Broschüren, Programmhefte) inkl. Angabe von Veröffentlichungen auf Homepage
- h. Evaluierungsergebnisse sowie Resultate und Indikatoren, anhand derer der Erfolg des Vorhabens geprüft wurde
- i. mögliche Perspektiven für die Zukunft (Nachnutzungen, Folgewirkungen in der Öffentlichkeit etc.)

INFORMATIONSBLATT

Es gelten die Kärntner Kulturförderungsrichtlinien (K-KFördRL).

Volltext siehe https://www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturfoerderungsrichtlinien/

I. Auszahlung

- Die Auszahlung des im Zusageschreiben angeführten Subventionsbetrages erfolgt auf das vom/von der Förderungsempfänger:in im Förderantrag dem Land bekannt gegebene Konto; dies nach Maßgabe der frei werdenden Mittel.
- Im Falle von Vorjahresförderungen entsteht der Anspruch auf die Auszahlung des im Zusageschreiben angeführten Subventionsbetrages erst, wenn der/die Förderungsempfänger:in den Verwendungsnachweis (inkl. Gesamtabrechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben bei Förderungen ab € 5.000,-) der Vorjahresförderung an die Abteilung 14 Kunst und Kultur übermittelt hat und dieser geprüft und für ordnungsgemäß befunden wurde.

II. Pflichten des Förderungsempfängers

- 1. Der/Die Förderungsempfänger:in hat das geförderte Vorhaben ordnungsgemäß unter Beachtung der widmungsgemäßen Verwendung des Subventionsbetrages und des Subventionszwecks durchzuführen.
- Der/Die Förderungsempfänger:in hat der Abteilung 14 Kunst und Kultur alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen.
- 3. Stellt der/die Förderungsempfänger:in nach Antragstellung bei der Abteilung 14 Kunst und Kultur noch weitere Förderungsansuchen bei anderen Förderstellen oder erhält er von diesen zusätzliche Förderungen, die in dem bei der Abteilung 14 Kunst und Kultur eingereichten Finanzierungsplan noch nicht enthalten sind, hat er dies der Abteilung 14 Kunst und Kultur unverzüglich mitzuteilen.
- 4. Der/Die Förderungsempfänger:in ist verpflichtet, im Rahmen der Realisierung des geförderten Vorhabens durch Sichtbarmachung des Kulturlogos des Landes Kärnten "Land Kärnten Kultur" darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um ein vom Land gefördertes Projekt handelt. Das Logo "Land Kärnten Kultur" kann von der Homepage unter https://www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturlogo/ heruntergeladen werden bzw. ist bei Bedarf anzufordern. Die Sichtbarmachung hat zu erfolgen:
 - bei Jahresförderungen: auf der Homepage sowie auf Werbemitteln
 - bei geförderten Veranstaltungen: auf Plakaten und sonstigen Werbemitteln (Flyer etc.), Homepage
 - bei Förderungen betreffend Tonträger: am Cover/Booklet
 - bei Publikations- bzw. Katalogförderungen: in/auf der Publikation/dem Katalog
 - bei Filmförderung: im Vor- oder Nachspann des Films
- 5. Der/Die Förderungsempfänger:in hat vom Land Kärnten geförderte, öffentlich zugängliche Veranstaltungen in die Kärntner Veranstaltungsdatenbank unter http://veranstaltungen.kaernten.at/ einzutragen.
- 6. Der/Die Förderungsempfänger:in ist verpflichtet, Organen oder Beauftragten des Landes sowie dem Landesrechnungshof jederzeit Auskünfte zu erteilen bzw. Erhebungen zu ermöglichen, die in Zusammenhang mit dieser Förderung stehen. Zu diesem Zweck hat der/die Förderungsempfänger:in die Einsicht in die Bücher und Belege sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden bzw. (Geschäfts-) Räumlichkeiten des/der Förderungsnehmers/Förderungsnehmerin zu gestatten.

III. Verwendungskontrolle

- Der/Die Förderungsempfänger:in hat die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie die ausschließliche widmungsgemäße Verwendung des zugezählten Subventionsbetrages gemäß <u>Punkt G. K-</u>KFördRL mittels Finanznachweis (ABRECHNUNG, siehe Rückseite) und Tätigkeitsnachweis (BERICHT) nachzuweisen.
- Zum Nachweis der Verwendung des Logos "Land Kärnten Kultur" sind gleichzeitig mit ABRECHNUNG und BERICHT Belegexemplare von Plakaten, Einladungen, Programmen, Büchern etc. (siehe Punkt II.4.) einzureichen.

Auszug aus den "Besonderen Bestimmungen für die Förderung" gem. § 5 Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001, LGBI. Nr. 45/2002 idgF.

§ 5 Abs. 2: Das Ansuchen hat die zu fördernde Tätigkeit bzw. das zu fördernde Vorhaben zu beschreiben und einen detaillierten Finanzierungsplan unter Angabe der Gesamtkosten und deren Aufbringung durch Einnahmen oder Förderungen anderer Rechtsträger u. ä. zu enthalten. Dies gilt in gleicher Weise für einen Förderungsvorschlag eines Fachbeirates.

Abs. 3: Die Förderung darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das für die weitere Entfaltung der Tätigkeit bzw. das Zustandekommen des Vorhabens erforderlich ist. In Fällen, in denen eine Eigenleistung des Förderungswerbers in Betracht kommt, ist eine solche in zumutbarer Höhe Voraussetzung für die Förderung.

Abs. 4: Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn der/die Förderungswerber:in die Gewähr dafür bietet, dass er über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen Mittel verfügt, soweit diese nicht durch die begehrte Förderung nach diesem Gesetz und allfällige sonstige Förderungen sichergestellt werden. Vor Gewährung der Förderung ist festzustellen, ob das betreffende Vorhaben auch noch von anderen öffentlichen Förderungsträgern gefördert werden soll.

Abs. 5: Die Gewährung der Förderung ist an die Verpflichtung des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin zu binden,

- a) die Förderungsmittel ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden,
- b) rechtzeitig einen Verwendungsnachweis vorzulegen,
- c) der allfälligen finanziellen Kontrolle durch das Land zuzustimmen und
- d) im Falle der Nichteinhaltung der Bedingungen die gewährten Förderungsmittel unverzüglich zurückzuerstatten.

I N F O R M A T I O N für die ABRECHNUNG über Fördermittel - FINANZNACHWEIS -(K-KFördG 2001, LGBI.Nr. 45/2002 idgF.)

- 1. Die Abrechnung hat eine **Auflistung der Belege (BELEGÜBERSICHT) mit Betragsangaben in Subventionshöhe** zu enthalten, die zu summieren sind. Gleichzeitig ist anzugeben, ob der/die Förderungswerber:in (Person, Institution, Verein etc.) **vorsteuerabzugsberechtigt** ist oder nicht. <u>Tabelle BELEGÜBERSICHT</u>
- 2. Besteht eine Vorsteuerabszugsberechtigung, werden für den Nachweis der Fördersumme nur die **Nettobeträge** (ohne Mehrwertsteuer) anerkannt.
- 3. Bei Vorliegen einer größeren Anzahl von Belegen sind diese in **Gruppen** nach dem widmungsgemäßen Ausgabenzweck zu ordnen (z.B. Porto, Honorare, Bürobedarf etc.)
- 4. Akzeptiert werden grundsätzlich nur Originalbelege mit eindeutigem Nachweis der Bezahlung und diese müssen das Leistungsdatum, den Leistungszweck und die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Leistung enthalten. Eigenleistungen des/der Antragstellers/Antragstellerin sind nur in dem im Zusageschreiben bzw. Fördervertrag vereinbarten angemessenen Ausmaß förderbar. Als Nachweis ist nach Abschluss des Projekts das ausgefüllte und unterfertigte Formular LEISTUNGSBLATT vorzulegen.
- 5. Bei Einreichung von **E-Rechnungen** als Nachweis ist der/die Förderungsempfänger:in verpflichtet, es zu **unterlassen**, diese bei einer **anderen Förderstelle als Verwendungsnachweis einzureichen**.
- 6. Im Fall einer Bezahlung durch Banküberweisung hat der Nachweis mit **Original-Erlagschein** oder durch eine **Bestätigung des Bankinstitutes** (Telebanking-Auszug) über die tatsächliche Durchführung des Überweisungsauftrages oder durch Vorlage des Kontoauszuges im Original (Überweisungsempfänger, Auftraggeber, Betrag) zu erfolgen. Anderenfalls ist die Unterschrift des/der Empfängers/Empfängerin mit der Bestätigung des Betragsempfanges erforderlich.
- 7. Bei **Inseraten** ist den Rechnungen eine Kopie der Einschaltung anzuschließen.
- 8. Auf **Kassen- und Gasthausrechnungen** muss der Gegenstand des Kaufes bzw. der Konsumation incl. Angabe des Konsumationszweckes und des Namens der bewirteten Person eindeutig vermerkt sein.
- 9. **Honorarnoten** bzw. Belege über **Aushilfsarbeiten** müssen in leserlicher Schrift Name und Adresse des/der Empfängers/Empfängerin sowie Zeitpunkt und Art der Tätigkeit enthalten.
- Über die Verwendung der Subventionsmittel ist ein schriftlicher Bericht (<u>TÄTIGKEITSNACHWEIS</u>) beizulegen.
- 11. Ab einer Fördersumme von € 5.000,- ist ein SOLL-IST-Vergleich samt Erläuterungen zu den Abweichungen vorzulegen. Das Land Kärnten kann in Einzelfällen auch bei Unterschreitung dieser Fördersumme die Vorlage eines SOLL-IST-Vergleichs mit dem/der Förderungsempfänger:in vereinbaren. Das Land Kärnten behält sich vor, auf Aufforderung zusätzlich zum SOLL-IST-Vergleich inkl. Originalbelege in Subventionshöhe sämtliche Bezug habende Originalrechnungsbelege anzufordern.
- 12. Die dem/der Förderungswerber:in auferlegten **Abrechnungsfristen** sind strikt einzuhalten, andernfalls die gewährten Subventionsmittel unverzüglich zurückzuzahlen sind.